

RS Vwgh 1988/11/25 88/18/0316

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

82/04 Apotheken Arzneimittel

Norm

AMG 1983 §57 Abs4;

AMG 1983 §83 Z6;

VStG §21 Abs1;

Rechtssatz

Ausführungen darüber, dass die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 21 Abs 1 VStG nicht vorliegen, weil nicht von einem geringfügigen Verschulden die Rede sein kann, wenn man davon ausgeht, dass sich der Besch als für den Verkauf Verantwortliche - offensichtlich - nicht mit der gebotenen Aufmerksamkeit darum gekümmert hat, dass vor Abgabe der Fütterungsarzneimittel die Rezeptvorschreibung des behandelten Tierarztes eingeholt wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988180316.X04

Im RIS seit

25.08.2006

Zuletzt aktualisiert am

02.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at